

Schnellbrief



Personalreferate der
obersten Landesbehörden

Richtlinie über die Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich der Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente (RL-Rente 2011); Durchführungshinweise

Mein Schnellbrief vom 23. November 2011 – Az. w. o.

Magdeburg, 3. Januar 2012
Mein Zeichen: 141-8601/10
bearbeitet von: Frau Baasner
Tel.: (0391) 567-1165

I.

Als Arbeitshilfe zur Umsetzung der Richtlinie über die Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich der Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente (RL-Rente 2011 – Anlage 1) gebe ich nachstehende Erläuterungen.

1. Geltungsbereich - § 1

Vom Geltungsbereich der Richtlinie werden grundsätzlich alle Tarifbeschäftigten der unmittelbaren Landesverwaltung erfasst, die sich in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis befinden. Unbeachtlich ist, welche tarifvertragliche Regelung (z. B. TV-L oder TV-Forst) für diese Beschäftigten zur Anwendung gelangt. Nicht vom Geltungsbereich der RL-Rente 2011 erfasst sind Tarifbeschäftigte, die ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis abgeschlossen haben, und Tarifbeschäftigte, die befristet beschäftigt sind.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass auf Tarifbeschäftigte, die nicht der unmittelbaren Landesverwaltung zuzuordnen sind (z. B. Anstalten oder Stiftungen, landeseigene Gesellschaften), die RL-Rente 2011 keine Anwendung findet.

2. Persönliche Voraussetzungen - § 2

Die Inanspruchnahme der Leistungen nach Maßgabe der RL-Rente 2011 ist nur während der zeitlichen Geltungsdauer der RL-Rente und bei Erfüllung aller Voraussetzungen möglich. Die RL-Rente 2011 ist am 1. Oktober 2011 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. Durch

unvorhersehbare und von hier nicht zu beeinflussende Verzögerungen ist allerdings davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme der RL-Rente 2011 frühestens Anfang 2012 möglich ist. Zur Milderung dieser unerfreulichen Auswirkungen weise ich auf meine an späterer Stelle (vorletzter Unterabsatz) folgenden Ausführungen zur Übergangsregelung hin. Gleichwohl kommt eine rückwirkende Auflösung von Arbeitsverhältnissen nicht in Betracht.

Wenn alle persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann letztmalig ein Arbeitsverhältnis rechtswirksam auf der Grundlage der RL-Rente 2011 mit Ablauf des 31. Dezembers 2013 beendet werden. Anders als bei einer der Abfindungsrichtlinien der Landesverwaltung ist es bei der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses nach der RL-Rente 2011 nicht erforderlich, dass die Auflösung unter Einhaltung der fiktiven Kündigungsfrist erfolgen muss.

Hat ein Tarifbeschäftigter, der zwar die sonstigen nach dieser Richtlinie geforderten Voraussetzungen erfüllt, einen Auflösungsvertrag vor dem 1. Oktober 2011 abgeschlossen, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach der RL-Rente 2011.

Ich weise darauf hin, dass die Möglichkeit der Inanspruchnahme der RL-Rente 2011 nur auf die in ihr ausgewiesenen Rentenbezugsgründe begrenzt ist. Als Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Tag vor dem Tag zu vereinbaren, an welchem der Tarifbeschäftigte erstmals die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer der genannten Altersrenten erfüllt.

Altersrente für langjährig Versicherte - § 236 SGB VI

Beispiel 1:

Ein Tarifbeschäftigter des Geburtsjahrgangs 1949 vollendet im April 2012 das 63. Lebensjahr und erfüllt im Übrigen die rentenrechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der o. g. Altersrente.

Nach § 236 Abs. 1 SGB VI haben Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, frühestens Anspruch auf diese Rente, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

*Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich. D. h. die Anspruchsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Altersrente sind nach der RL-Rente 2011 **erstmalig** bei der **vorzeitigen Inanspruchnahme** erfüllt; in dem Fallbeispiel im Mai 2012.*

Bei Lehrkräften ist als spätestster Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Ablauf des Schulhalbjahres zu vereinbaren, der dem genannten Zeitpunkt folgt. Unter Zugrundelegung der vorstehenden Annahmen wäre dies der 31. Juli 2012.

Ab 1. Januar 2012 werden die Altersgrenzen für Altersrenten angehoben. Für die Altersrente für langjährig Versicherte wird die Altersgrenze für eine (abschlagsfreie) Rente für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1949 stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. In dem Fallbeispiel wird die Altersgrenze um 3 Monate angehoben, also von 65 auf 65 und 3 Monate. Die vorzeitige Inanspruchnahme ist nach wie vor möglich.

Für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente wird diese um 0,3 v. H. gemindert. Würde wie im Fallbeispiel dargelegt, die Altersrente im Mai 2012 in Anspruch genommen werden, d. h. 27 Monate vorzeitig, würde die Altersrente lebenslang um 8,1 v. H. gemindert werden (siehe Nr. 3.).

Beispiel 2:

Unter Zugrundelegung der Annahmen im Beispiel 1 würde die Altersrente im Falle einer Lehrkraft erst im August 2012 in Anspruch genommen werden können, d. h. 24 Monate vorzeitig. Die Rentenminderung würde 7,2 v. H. betragen.

Da für die einzelnen Altersrentenarten verschiedene Anspruchsvoraussetzungen, Altersgrenzen und Vertrauensschutzregelungen gelten, muss für jeden Einzelfall gesondert geprüft werden, ab wann welche Rentenart jeweils mit welchem Abschlag zusteht. Dies betrifft insbesondere die Anspruchsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 236a SGB VI).

Ich bitte Sie den Tarifbeschäftigten, der erwägt sein Arbeitsverhältnis auf der Grundlage der RL-Rente 2011 aufzulösen, an den dafür zuständigen Rentenversicherungsträger zu verweisen (siehe Nr. 4.).

Für Tarifbeschäftigte des Geburtsjahrs 1948 ist in der RL-Rente 2011 eine Übergangsregelung geschaffen. Danach können auch diese Beschäftigten noch, obwohl sie bereits das 63. Lebensjahr vollendet haben, die Leistungen in Anspruch nehmen, wenn sie ihr Arbeitsverhältnis bis zum 31. März 2012 auflösen. Allerdings bitte ich in diesen Fällen zu prüfen, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Maßgabe der RL-Rente 2011 personalwirtschaftlich noch vertretbar ist. Personalwirtschaftlich dürfte dies beispielsweise dann zu verneinen sein, wenn die Summe der Beiträge zum Ausgleich der Rentenminderung und der Abfindung die Summe der noch zu zahlenden monatlichen Tabellenentgelte bis zur regulären Beendigung des Arbeitsverhältnisses übersteigt.

Ich bin damit einverstanden, dass die Übergangsregelung aufgrund der eingangs erwähnten Verzögerungen entsprechend für Tarifbeschäftigte zur Anwendung gelangt, die in den Monaten Januar bis März 2012 ihr 63. Lebensjahr vollenden und spätestens mit Ablauf des 31. März 2012 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden.

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente für Frauen (§ 237a SGB VI) keinen Anspruch auf Leistungen nach der RL-Rente 2011 begründet. Ich bin jedoch damit einverstanden, dass die Inanspruchnahme einer Altersrente für Frauen im Einzelfall unter der Voraussetzung in Betracht kommen kann, wenn die Betreffende (erst) mit Vollendung des 63. Lebensjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet und die Inanspruchnahme einer Altersrente für Frauen für sie günstiger wäre als die Inanspruchnahme einer Altersrente für langjährig Versicherte (§ 236a SGB VI). Zur Klärung dieser Frage bitte ich Sie, die Betreffende an den für sie zuständigen Rentenversicherungsträger zu verweisen.

3. Leistungen - § 3

Nach § 187a SGB VI können Rentenminderungen, die sich aus der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente ergeben, durch Zahlung von Beiträgen ausgeglichen werden. Hierzu erklärt der Versicherte gegenüber dem Rentenversicherungsträger, dass er eine solche Rente beanspruchen will. Die Einholung dieser Auskunft verpflichtet ihn jedoch nicht zur Inanspruchnahme der Rente. Die Einholung dieser Auskunft soll ihm im ersten Schritt Rechtssicherheit über den frühestmöglichen Bezug einer Altersrente und die Höhe derselben bzw. die Höhe der erforderlichen Beitragszahlung zum Ausgleich der Rentenminderung geben, um ihm dann in einem zweiten Schritt als Entscheidungshilfe zu dienen, den Antrag auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach der RL-Rente 2011 zu stellen.

Die Beiträge werden vom Arbeitgeber spätestens zwei Monate vor Beginn der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente bzw. zwei Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses an den Rentenversicherungsträger entrichtet. Wie bei der Entrichtung der Beiträge nach der Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung der Inanspruchnahme der Altersteilzeitarbeit übernimmt der Arbeitgeber auch den Teil des Beitrages, der vom Tarifbeschäftigten zu leisten wäre. Dieser Teil, der vom Arbeitgeber übernommen wird, unterliegt der Besteuerung. Die Steuerlast trägt der Tarifbeschäftigte. Ich bitte Sie die Tarifbeschäftigten ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Zeitgleich mit der Zahlung der Beiträge an den Rentenversicherungsträger erfolgt die Zahlung einer weiteren sozialen Komponente direkt an den Tarifbeschäftigten. Für je 0,3 v. H. Rentenmin-

derung erhält dieser eine Abfindung in Höhe von 10 v. H. des Tabellenentgelts, das ihm im Monat der Zahlung der Beiträge an den Rentenversicherungsträger zusteht.

Berechnung der Abfindung

Beispiel 3:

Unter Zugrundelegung der Annahmen im Beispiel 1 würde der Tarifbeschäftigte 27 Monate vor der regulären Altersgrenze vorzeitig eine Altersrente in Anspruch nehmen. Die Rentenminderung betrüge 0,3 v. H für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme; insgesamt also 8,1 v. H. (27 x 0,3). Für je 0,3 v. H. Rentenminderung erhält der Tarifbeschäftigte 10 v. H. des Tabellenentgelts, das ihm im Monat der Beitragszahlung an den Rentenversicherungsträger zusteht. Bei einem monatlichen Tabellenentgelt in Höhe 2.629,11 Euro würde der Tarifbeschäftigte eine (Brutto-)Abfindung in Höhe von 7.098,60 Euro erhalten (27 Monate x 10 v. H. des monatlichen Tabellenentgelts).

Auch diese Abfindung unterliegt der Steuerpflicht. Die Steuern sind vom Tarifbeschäftigten zu entrichten und werden vom Abfindungsbruttobetrag einbehalten.

In der Zusatzversorgung der VBL führt die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente wie in der gesetzlichen Rentenversicherung für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme ebenfalls zu einer Rentenminderung um 0,3 v. H. (§ 7 Abs. 3 ATV). Diese Rentenabschläge werden allerdings nicht durch Beitragszahlungen des Arbeitgebers ausgeglichen. Will der Tarifbeschäftigte Nachteilen, die sich in der Pflichtversicherung aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme der VBL-Rente vorgesehenen Abschläge ergeben, gegensteuern, kann er Beiträge in die freiwillige Versicherung (§ 26 ATV) einzahlen. Zur Klärung dieser und ggf. weiterer Fragen, die die Betriebsrente betreffen, bitte ich Sie die Tarifbeschäftigten an die dafür zuständige Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu verweisen.

Nach § 3 Abs. 4 der RL-Rente 2011 kann in begründeten Ausnahmefällen die Zahlung des Beitrages zum Ausgleich der Rentenminderung direkt an den Tarifbeschäftigten erfolgen. Ich bitte Sie, diese Option restriktiv anzuwenden. Denkbar wäre eine solche Verfahrensweise beispielsweise dann, wenn eine Tarifbeschäftigte bereits eine Witwenrente bezieht. Die Höhe der Witwenrente wird durch den Bezug eigenen Einkommens (dazu zählt auch die „eigene“ Altersrente) beeinflusst. Das eigene Einkommen wird, soweit es den Freibetrag (neue Länder in 2011: 637,03 Euro) übersteigt, zu 40 v. H. auf die Witwenrente angerechnet, d. h. die Witwenrente wird gekürzt. In diesem Falle ist nicht auszuschließen, dass die Zahlung der Beiträge nach § 3 Abs. 1 an den Rentenversicherungsträger zwar die „eigene“ Minderung der Altersrente ausgleicht, sich aber (möglicherweise) auf die „Gesamtversorgung“ der Tarifbeschäftigten nicht auswirkt. In einem solchen Fall empfehle ich, dass die Tarifbeschäftigte sich eingehend durch den Rentenversicherungsträger beraten lässt. Um eine landesweite einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen, bitte ich Sie in diesen Ausnahmefällen das Einvernehmen mit mir herzustellen.

Die Leistungsverpflichtung zur Zahlung des erforderlichen Beitragsaufwandes des Arbeitgebers stellt auf den vorzeitigen Bezug einer Altersrente und die damit verbundenen Rentenabschläge ab. Sollte der Tarifbeschäftigte den vorzeitigen Bezug dieser Rente nicht erreichen (z.B. Tod des Tarifbeschäftigten), entfällt die Zahlungspflicht des Arbeitgebers. Entsprechendes gilt für die Zahlung der Abfindung.

4. Verfahren, Mitwirkungsverpflichtung - § 4

Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Maßgabe der RL-Rente 2011 hat der Tarifbeschäftigte schriftlich zu beantragen, weitere Formerfordernisse sind nicht vorgeschrieben.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Tarifbeschäftigte dem Antrag auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Rentenauskunft des Rentenversicherungsträgers über den Zeitpunkt des frühestmöglichen Anspruchs auf eine Altersrente und die Auskunft über die Höhe der erforderli-

chen Beitragszahlung zum Ausgleich der Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters beizufügen. Erst nach Vorlage dieser Unterlagen und Prüfung der personalwirtschaftlichen Gegebenheiten bitte ich den Auflösungsvertrag abzuschließen.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre bitte ich Sie, die Tarifbeschäftigten eindringlich auf deren Mitwirkungspflicht hinzuweisen. Mit der Unterzeichnung des Auflösungsvertrages erklärt der Tarifbeschäftigte, dass er sich über die steuerrechtlichen Auswirkungen aufgrund der Zahlung der Beiträge zur Rentenminderung und der Abfindung sowie der Folgen in der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einschließlich der Rentenansprüche) und in der Zusatzversorgung bei der VBL eingehend informiert hat.

Nach Auskunft des hiesigen Lohnsteuerreferates enthält § 3 Nummer 28 EStG hinsichtlich der Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme der Beiträge im Sinne des § 187a SGB VI eine Regelung zur Steuerbefreiung. Der Steuerpflichtige kann den steuerpflichtigen Anteil der Arbeitgeberaufwendungen als Sonderausgaben bei der Einkommensteuerveranlagung geltend machen. Allerdings ist der Sonderausgabenabzug für diese Aufwendungen der Höhe nach begrenzt (§ 10 Absatz 3 EStG).

Verlässliche Einschätzungen der sich im Einzelfall ergebenden rentenrechtlichen und steuerrechtlichen Auswirkungen sind schwer möglich, weil die steuerlichen Belastungen zu sehr von den persönlichen Verhältnissen, dem Zeitpunkt des Ausscheidens im Jahr aus dem Arbeitsverhältnis und den künftigen Rechtsentwicklungen abhängig sind. Deshalb empfehle ich, nicht zuletzt auch aus haftungsrechtlichen Gründen, von detaillierten Auskünften abzusehen und die Tarifbeschäftigten an die dafür zuständigen Stellen (z. B. Rentenversicherungsträger, Steuerberater bzw. Lohnsteuerhilfvereine) zu verweisen.

5. Anrechnungsvorschriften - § 5

Auf die in § 3 der RL-Rente 2011 gewährten Leistungen werden bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis Abfindungszahlungen aus sonstigen Gründen angerechnet.

6. Personalwirtschaftliche Voraussetzungen - § 6

Ein Rechtsanspruch auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Maßgabe der RL-Rente 2011 hat der Tarifbeschäftigte nicht. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach der RL-Rente 2011 ist nur zulässig, wenn das Personalausgabevolumen in Höhe der Personalausgaben des Tarifbeschäftigten eingespart wird. Zur Steuerung dieser Regelung darf die Stelle des Tarifbeschäftigten, der die RL-Rente 2011 in Anspruch nimmt, nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht wieder besetzt werden und fällt ersatzlos weg. Gleichwohl bitte ich Sie, eingehende Anträge wohlwollend zu prüfen.

Ferner ist es nach der RL-Rente 2011 nicht zulässig, Mittel für Aushilfskräfte zur Wahrnehmung der Aufgaben der wegfallenden Stelle zu verwenden.

Hinsichtlich eventueller zusätzlicher Mehrausgaben werden Personalverstärkungsmittel aus dem Epl. 13 zur Verfügung gestellt. Dies ist dann der Fall, wenn die Personalausgabenansätze aufgrund der Zahlungen der Beiträge an den Rentenversicherungsträger aber abzüglich der im Haushaltsjahr eingesparten Personalausgaben überschritten würden.

7. Geltungsdauer - § 7

Letztmalig kann ein Arbeitsverhältnis auf der Grundlage der RL-Rente 2011 mit Ablauf des 31. Dezembers 2013 rechtswirksam beendet werden.

8. Sonstiges

Bitte verwenden Sie bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach dieser Richtlinie das beige-fügte Muster (Anlage 2) und händigen Sie dem Tarifbeschäftigten ein Exemplar der Richtlinie über die Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich der Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente (RL-Rente 2011) aus. Als Anlage 3 erhalten Sie ein Infoblatt für Ihre Tarifbeschäftigten zum Aushang am „schwarzen Brett“.

Ich bitte unter Verwendung des als Anlage 4 beige-fügten Musters zum Monatsletzten des jeweiligen Berichtszeitraums um Mitteilung der Anzahl der Tarifbeschäftigten, die nach Maßgabe der RL-Rente 2011 ihr Arbeitsverhältnis aufgelöst haben.

II.

Bitte unterrichten Sie Ihren nachgeordneten Bereich im erforderlichen Umfang.

Im Auftrag

Oye

Anlagen

Richtlinie über die Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich der Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente (RL-Rente 2011)

Präambel

Für die Realisierung des von der Landesregierung jährlich fortzuschreibenden Personalentwicklungskonzeptes ist es zwingend erforderlich den Personalbestand abzusenken. Dem sich verstärkenden Handlungsdruck kann nur mit einem Angebot zum sozialverträglichen Personalabbau begegnet werden. Mit dieser Richtlinie soll Beschäftigten die Entscheidung erleichtert werden, freiwillig durch vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente das Arbeitsverhältnis zu beenden. Durch die Zahlung von Beiträgen nach § 187a SGB VI gleicht der Arbeitgeber etwaige Rentenabschläge, die aufgrund einer vorzeitigen Inanspruchnahme zu einer Rentenminderung führen würden, aus.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Tarifbeschäftigten in der unmittelbaren Landesverwaltung. Die in dieser Richtlinie verwendete Bezeichnung „Tarifbeschäftigte“ umfasst weibliche und männliche Beschäftigte gleichermaßen.
- (2) Die Richtlinie findet keine Anwendung für
 - a) Tarifbeschäftigte, die ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis abgeschlossen haben,
 - b) Tarifbeschäftigte, die sich in einem befristeten Arbeitsverhältnis befinden.

§ 2 Persönliche Voraussetzungen

- (1) Das Arbeitsverhältnis muss während der zeitlichen Geltungsdauer dieser Richtlinie durch Abschluss eines Auflösungsvertrages wirksam beendet werden. Ein bereits vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie abgeschlossener Auflösungsvertrag begründet keinen Anspruch auf die nach dieser Richtlinie zu gewährenden Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Auflösungsvertrages mit dem Ziel der Zahlung der Abschlagsausgleichsprämie besteht nicht.
- (2) Der Tarifbeschäftigte muss bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3 Satz 1 und 2 TV-L) von mindestens 10 Jahren nachweisen können.
- (3) Das Arbeitsverhältnis des Tarifbeschäftigten darf bei Abschluss des Auflösungsvertrages nicht ruhen, z. B. wegen des Bezugs einer befristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gemäß § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 TV-L.
- (4) Als Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Tag vor dem Tag zu vereinbaren, an welchem der Tarifbeschäftigte erstmals die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen Alters (SGB VI § 236 - Altersrente für langjährig Versicherte, § 236a - Altersrente für schwerbehinderte Menschen) erfüllt. Mit Lehrkräften ist als spätester Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw.

31. Juli) zu vereinbaren, der dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt folgt. Abweichend von Satz 1 können Tarifbeschäftigte des Geburtsjahrgangs 1948 diese Regelung unter der Voraussetzung in Anspruch nehmen, dass das Arbeitsverhältnis spätestens zum 31. März 2012 aufgelöst wird.

- (5) Die in den vorstehenden Absätzen angeführten Voraussetzungen müssen nebeneinander erfüllt sein.

§ 3 Leistungen

- (1) Der Arbeitgeber zahlt für den Tarifbeschäftigten, für den nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente eine Rentenminderung eintritt, die Beiträge zum Ausgleich der Rentenminderungen gemäß § 187a Abs. 1 SGB VI. Die Beiträge werden durch den Arbeitgeber unmittelbar an den Rentenversicherungsträger in dem Jahr der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch zwei Monate vor Beginn der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente, entrichtet. Abweichend von Satz 2 erfolgt die Zahlung der Beiträge für die von § 2 Absatz 4 Satz 3 erfassten Tarifbeschäftigten spätestens im Monat Dezember 2011.
- (2) Tarifbeschäftigte, die wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente eine Rentenkürzung zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 v. H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 10 v. H. des Tabellenentgelts, das ihnen im Monat der Zahlung der Beiträge nach Abs. 1 zusteht.
- (3) Die Beiträge zum Ausgleich der Rentenminderung und die Abfindung werden zeitgleich gezahlt.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann in begründeten Ausnahmefällen die Zahlung des Beitrages zum Ausgleich der Rentenminderung direkt an den Tarifbeschäftigten erfolgen.

§ 4 Verfahren, Mitwirkungsverpflichtung

- (1) Der Tarifbeschäftigte muss einen schriftlichen Antrag auf Abschluss eines Auflösungsvertrages nach Maßgabe dieser Richtlinie stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Die Rentenauskunft des Rentenversicherungsträgers über den Zeitpunkt des frühestmöglichen Anspruchs auf eine Altersrente sowie
 - b) die Auskunft des Rentenversicherungsträgers über die Höhe der zum Ausgleich der Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erforderlichen Beitragszahlung.
- (2) Der Tarifbeschäftigte hat bei Abschluss des Auflösungsvertrages gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich zu erklären, dass er sich über die steuerrechtlichen Auswirkungen aufgrund der Zahlung der Beiträge zum Ausgleich der Rentenminderung und der Abfindung sowie die Folgen in den übrigen Bereichen der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einschließlich der Rentenansprüche) und in der Zusatzversorgung bei der VBL eingehend informiert hat.
- (3) Der Tarifbeschäftigte hat rechtzeitig einen Rentenanspruch bei dem für ihn zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen.

§ 5 Anrechnungsvorschriften

Auf die in § 3 genannten Leistungen werden bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis Abfindungszahlungen aus sonstigen Gründen, insbesondere nach dem Tarifvertrag zur sozialen Absicherung vom 6. Juli 1992 sowie nach anderen Regelungen, angerechnet.

§ 6 Personalwirtschaftliche Voraussetzungen

- (1) Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach dieser Richtlinie ist nur zulässig, wenn
 - a) das Personalausgabevolumen in Höhe der Personalausgaben des Tarifbeschäftigten dauerhaft eingespart wird. Diese Voraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Stelle des Tarifbeschäftigten nicht wieder besetzt wird und ersatzlos wegfällt. Die Verwendung von Mitteln für Aushilfskräfte zur Wahrnehmung der Aufgaben der wegfällenden Stelle ist nicht zulässig.
 - b) personalwirtschaftliche oder andere dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Beim Überhangpersonal der Titelgruppe 96 stehen der Auflösung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich keine personalwirtschaftlichen oder andere dienstliche Belange entgegen.
- (2) Die nach § 3 zu zahlenden Beiträge einschließlich der Abfindungen werden zu Lasten der Personalausgabenansätze ausgezahlt. Für entstehende Mehrausgaben werden Personalverstärkungsmittel aus dem Epl. 13 zur Verfügung gestellt. Mehrausgaben sind dabei die Ausgaben an den Rentenversicherungsträger abzüglich der im Haushaltsjahr eingesparten Personalausgaben.

§ 7 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Muster

Auflösungsvertrag auf der Grundlage der Richtlinie über die Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich der Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente (RL-Rente 2011)

Zwischen

dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch

.....
(Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn.....
(Beschäftigte/r)

wird folgender Auflösungsvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Das am.....mit Frau/Herrn.....begründete Arbeitsverhältnis wird auf der Grundlage der Richtlinie über die Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich der Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente im beiderseitigen Einvernehmen mit Ablauf desbeendet.
- (2) Sie/Er verpflichtet sich zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf der Grundlage der beigebrachten Rentenauskunft des Rentenversicherungsträgers eine vorzeitige Altersrente in Anspruch zu nehmen.
- (3) Sie/Er hat Anspruch auf Ausgleich der Rentenminderung, die durch die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente wegen Alters entsteht (§ 187a SGB VI) nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 der RL-Rente 2011. Die Zahlung des Beitrages zum Ausgleich der Rentenminderung leistet der Arbeitgeber an den Rentenversicherungsträger auf der Grundlage der beigebrachten Auskunft des Rentenversicherungsträgers über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich der Rentenminderung. Die Zahlung erfolgt in dem Jahr der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch zwei Monate vor Beginn der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente.
- (4) Sie/Er hat Anspruch auf Zahlung einer Abfindung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 der RL-Rente 2011. Die Zahlung der Abfindung erfolgt in dem Monat, in dem auch die Beiträge an den Rentenversicherungsträger geleistet werden.
- (5) Die Richtlinie über die Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich der Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente ist Bestandteil dieses Auflösungsvertrages.

§ 2

Sie/Er bestätigt, dass sie/er sich über die steuerrechtlichen Auswirkungen aufgrund der Zahlung der Beiträge zum Ausgleich der Rentenminderung und der Abfindung sowie die Folgen in den übrigen Bereichen der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einschließlich der Rentenansprüche) und in der Zusatzversorgung bei der VBL eingehend informiert hat.

§ 3

Der bis zum Ausscheiden noch zustehende Erholungsurlaub einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs ist bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Anspruch zu nehmen. Eine Urlaubsabgeltung erfolgt nicht.

....., den.....

.....
(Für den Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/r)

**Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
- Tarifreferat -**

Dezember 2011

Informationsblatt für die Tarifbeschäftigten zur Richtlinie über die Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich der Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente (RL-Rente 2011)

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. November 2011 die Richtlinie über die Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich der Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente (RL-Rente 2011) beschlossen.

Tarifbeschäftigte haben danach befristet bis 31. Dezember 2013 die Möglichkeit, ihr Arbeitsverhältnis vor Vollendung der regulären Altersgrenze für den Bezug der Regelaltersrente zu beenden und vorzeitig eine andere Altersrente in Anspruch zu nehmen. Das wird vielfach die Altersrente für langjährig Versicherte sein, die bei Erfüllung der rentenrechtlichen Voraussetzungen - vorzeitig - nach Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden kann.

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist mit einer Rentenkürzung verbunden. Für jeden Monat, für den vorzeitig eine Altersrente in Anspruch genommen wird, beträgt die Rentenminderung 0,3 v. H. Ist der reguläre Rentenbezug beispielsweise erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres möglich, wäre bei Inanspruchnahme einer Altersrente mit Vollendung des 63. Lebensjahres ein Rentenabschlag in Höhe von 7,2 v. H. lebenslang hinzunehmen. Nach § 187a SGB VI können Rentenminderungen durch zusätzliche Beitragszahlungen ausgeglichen werden.

Diese Option wird mit der RL-Rente 2011 genutzt. Der Arbeitgeber übernimmt die Zahlung des kompletten erforderlichen Beitragsaufwands zum Ausgleich der Rentenminderung an den Rentenversicherungsträger. Das schließt auch den Beitragsanteil ein, der üblicherweise vom Tarifbeschäftigten zu entrichten wäre.

Als weitere soziale Komponente erhält der Tarifbeschäftigte für je 0,3 v. H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 10 v. H. des monatlichen Tabellenentgelts.

Weitergehende Auskünfte erteilt das zuständige Personalreferat.

Übersicht über die Anzahl der nach der Richtlinie über die Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich der Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente (RL-Rente 2011) aufgelösten Arbeitsverhältnisse

Ressort:

Berichtszeitraum	Anzahl der aufgelösten Arbeitsverhältnisse mit Tarifbeschäftigten		
	weibl.	männl.	insgesamt
1. Halbjahr 2012			
(2. Halbjahr 2012)			
(1. Halbjahr 2013)			
(2. Halbjahr 2013)			